

Stand: 15. November 2020

A12 Grundsteuerrechner Fact Sheet

- Der A12 Grundsteuerrechner ist eine praxisnahe Demonstration von A12 und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und stellt keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die von Ihnen eingegebenen Daten werden nicht gespeichert, analysiert oder weiterverarbeitet. Ggf. werden die von Ihnen eingegebenen Daten durch Ihren Browser gespeichert. Insbesondere durch Löschen des Browserverlaufs sollten die von Ihnen eingegebenen Daten auch im Browser gelöscht sein.
- Der A12 Grundsteuerrechner kann bei der Ermittlung der Grundsteuerwerte ab 2022 sowie der Grundsteuermessbeträge und der Grundsteuer ab 2025 unterstützen.
- Aktuell kann die Bewertung nach dem Bundesmodell und dem Landesmodell Baden-Württemberg erfolgen.
- Insbesondere aufgrund von Veröffentlichungen neuer Entwürfe von Landesgrundsteuergesetzen oder von Verlautbarungen durch die Finanzverwaltung wird der A12 Grundsteuerrechner zeitnah aktualisiert.
- Die Ermittlung der Grundsteuerwerte durch den A12 Grundsteuerrechner ist zunächst nur für den Zeitraum der ersten Hauptfeststellung (2022 bis 2028) vorgesehen, Wert-, Art- und Zurechnungsfortschreibungen unterstützt der A12 Grundsteuerrechner aktuell nicht.
- Es erfolgt keine Prüfung von Anzeigepflichten.
- Grundvermögen, dass sich über mindestens zwei Gemeinden erstreckt kann nicht berücksichtigt werden, sodass eine Zerlegung von Grundsteuermessbeträgen nicht unterstützt wird.
- Es erfolgt keine Berücksichtigung von etwaigen Umrechnungskoeffizienten im Rahmen der Ermittlung des Bodenwerts eines Grundstücks.
- Grundstücke mit mehreren einzelnen Gebäuden werden mangels entsprechender Verwaltungsverlautbarungen aktuell nicht berücksichtigt und R B 190.8 Abs. 1 ErbStR 2019 nicht analog angewendet.
- Die Grundsätze der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie –SW-RL) vom 5.9.2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde nicht berücksichtigt.
- Für die grundsteuerliche Bewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist keine Unterstützung für die Anwendung des Umrechnungsschlüssels für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf (Anlage 34 zu § 241 Abs. 5 BewG) vorgesehen.